

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 831.1 (Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung [EG AHVG/IVG]) wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

¹ Die Sozialversicherungsanstalt Thurgau ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Name ist «SVA Thurgau». Sie hat ihren Sitz in Frauenfeld.

² Die SVA Thurgau umfasst zwei Organisationseinheiten:

1. Ausgleichskasse des Kantons Thurgau für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Ausgleichskasse)
2. IV-Stelle des Kantons Thurgau (IV-Stelle)

³ Die Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau besteht als Teil der AHV-Ausgleichskasse.

⁴ Die Arbeitsverhältnisse der SVA Thurgau sind privatrechtlicher Natur.

§ 2 Aufgaben

¹ Die SVA Thurgau vollzieht alle Aufgaben, die ihr und den in § 1 Abs. 2 genannten Organisationseinheiten durch Bundesrecht übertragen sind.

² Die Organisationseinheiten nehmen ihre Aufgaben unabhängig voneinander wahr. Sie sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

³ Der Kanton kann mit Genehmigung der zuständigen Bundesbehörde und mit Einverständnis der Verwaltungskommission auf Basis von Leistungsvereinbarungen der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle weitere sachverwandte Aufgaben übertragen.

⁴ Der Regierungsrat kann für den Kanton entsprechende Leistungsvereinbarungen mit der SVA Thurgau abschliessen.

§ 3 Aufsicht

¹ Die SVA Thurgau und ihre Organisationseinheiten erfüllen ihre Aufgaben unter Aufsicht des Bundes gemäss Bundesrecht.

² Bei der Erfüllung weiterer sachverwandter Aufgaben nimmt die Verwaltungskommission die Aufsicht über die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle wahr, soweit die Aufsicht nicht dem Bund zusteht.

§ 4 Gemeindezweigstellen

¹ Jede Gemeinde führt eine Gemeindezweigstelle.

² Die Verwaltungskommission kann eine gemeinsame Gemeindezweigstelle für mehrere Gemeinden bewilligen.

³ Die Gemeindezweigstellen unterliegen der fachlichen Aufsicht und Weisungsbezugnis der SVA Thurgau.

⁴ Sie dienen als Anlaufstelle in sozialversicherungsrechtlichen Fragen. Zu ihren Tätigkeiten gehören insbesondere die allgemeine Beratung und die Unterstützung bei der korrekten Anmeldung zum Bezug von Versicherungsleistungen.

⁵ Die Gemeindezweigstellen werden durch die AHV-Ausgleichskasse für ihre Tätigkeiten im Bereich der AHV entschädigt.

⁶ Der Kanton übernimmt die Haftung für Schäden der Gemeindezweigstellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Massgabe des Bundesrechts.

§ 5 Arbeitgeberkontrolle

¹ Die Arbeitgeberkontrolle obliegt der AHV-Ausgleichskasse. Sie kann geeignete Dritte beiziehen.

2. Organe

§ 6 Organe

¹ Organe der SVA Thurgau sind:

1. die Verwaltungskommission
2. die Geschäftsleitung
3. die externe Revisionsstelle

2.1. Verwaltungskommission

§ 7 Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der SVA Thurgau.

² Die Verwaltungskommission besteht aus:

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten

2. vier weiteren Kommissionsmitgliedern

³ Die Summe der jährlichen Entschädigung sämtlicher Mitglieder der Verwaltungskommission beträgt maximal 40 % der Jahresbesoldung eines Mitglieds des Regierungsrates.

§ 8 Wahl der Verwaltungskommission

¹ Der Regierungsrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten und die vier weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selbst. Die Wiederwahl ist zweimal zulässig.

² Die Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates, der kantonalen Gerichte und Bezirksgerichte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des Kantons Thurgau sowie der SVA Thurgau dürfen nicht der Verwaltungskommission angehören.

³ Als Mitglied der Verwaltungskommission sind Personen bis zum vollendeten 70. Altersjahr wählbar. Bestehende Mitglieder scheiden mit Vollendung des 70. Altersjahrs aus der Verwaltungskommission aus.

⁴ Die Mitglieder der Verwaltungskommission

1. verfügen über einen guten Ruf,
2. bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit,
3. legen ihre Interessenbindungen jederzeit vollständig offen.

Der Regierungsrat erlässt hierzu Vorschriften.

⁵ Die Finanzkontrolle prüft die Interessenbindung jährlich und die Einhaltung der Vorschriften für die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit mindestens alle vier Jahre.

⁶ Sie teilt ihre Prüfungsergebnisse dem Regierungsrat mit.

§ 9 Aufgaben der Verwaltungskommission

¹ Der Verwaltungskommission obliegen folgende Aufgaben:

1. Ernennung der Direktorin oder des Direktors der SVA Thurgau
2. Aufsicht über die Geschäftsleitung gemäss § 10 und über die Durchführung der Geschäftstätigkeit sowie Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsleitung, soweit sie nicht der Bundesaufsicht untersteht
3. Ernennung der externen Revisionsstelle
4. Kenntnisnahme des Berichts der externen Revisionsstelle hinsichtlich der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle
5. Genehmigung des Revisionsberichts und Entlastung der externen Revisionsstelle hinsichtlich der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau
6. Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts der AHV-Ausgleichskasse und der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau
7. Genehmigung des Leitbilds und der Strategie

8. Erlass eines Geschäftsreglements, eines privatrechtlichen Personalreglements und eines Reglements über die Entschädigung der Verwaltungskommission
9. Einreichung des Gesuchs an den Kanton um Antragsstellung beim Bund hinsichtlich der Übertragung weiterer sachverwandter Aufgaben an die AHV-Ausgleichskasse und an die IV-Stelle
10. Genehmigung der Erweiterung oder Einstellung von Geschäftsfeldern und übertragenen weiteren sachverwandten Aufgaben sowie die Aufsicht darüber
11. Festlegung der Höhe der Verwaltungskostenbeiträge an die AHV-Ausgleichskasse
12. Festlegung des Beitragssatzes an die kantonale Familienausgleichskasse für die Beiträge der Selbständigerwerbenden, Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber
13. Veröffentlichung des Beitragssatzes an die kantonale Familienausgleichskasse für die Beiträge der Nichterwerbstätigen
14. Entscheidung über den Antrag von mehreren Gemeinden, eine gemeinsame Gemeindezweigstelle zu führen
15. jährliche Genehmigung der Risikoliste des Risikomanagements der AHV-Ausgleichskasse und bei Bedarf Anordnung von Massnahmen
16. jährliche Genehmigung des Umsetzungsstandes des Qualitätsmanagements der AHV-Ausgleichskasse und bei Bedarf Anordnung von Massnahmen
17. jährliche Genehmigung des internen Kontrollsystems der AHV-Ausgleichskasse und bei Bedarf Anordnung von Massnahmen

2.2. Geschäftsleitung

§ 10 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin oder dem Direktor der SVA Thurgau, der Leiterin oder dem Leiter der AHV-Ausgleichskasse, der Leiterin oder dem Leiter der IV-Stelle und den weiteren Mitgliedern.

² Die Direktorin oder der Direktor kann auch Leiterin oder Leiter der AHV-Ausgleichskasse sowie der IV-Stelle sein.

³ Die Direktorin oder der Direktor bestimmt die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung.

⁴ Jede Organisationseinheit ist in der Geschäftsleitung vertreten.

⁵ Die Leiterin oder der Leiter der AHV-Ausgleichskasse und die Leiterin oder der Leiter der IV-Stelle nehmen gegenüber den Bundesbehörden ihre Rechte und Pflichten wahr, treffen alle für den Vollzug erforderlichen Massnahmen und vertreten die AHV-Ausgleichskasse oder die IV-Stelle in diesem Rahmen gegen aussen.

⁶ Die Leiterin oder der Leiter der AHV-Ausgleichskasse ist auch Leiterin oder Leiter der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau. In dieser Funktion vertritt sie oder er die Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau nach aussen und ist für die Erfüllung aller Aufgaben zuständig, die keiner anderen Stelle vorbehalten sind.

⁷ Die Mitglieder der Geschäftsleitung erfüllen die Voraussetzungen gemäss § 8 Abs. 4. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt gemäss § 8 Abs. 5.

⁸ Die Finanzkontrolle teilt ihre Prüfungsergebnisse der Verwaltungskommission mit.

⁹ Die Geschäftsleitung der SVA Thurgau erfüllt alle Aufgaben, die keinem Organ vorbehalten sind.

2.3. Externe Revisionsstelle

§ 11 Externe Revisionsstelle

¹ Die Verwaltungskommission bestimmt die externe Revisionsstelle. Sie berücksichtigt dabei die bundesrechtlichen Anforderungen.

3. Beiträge

§ 12 Verwaltungskosten

¹ Die SVA Thurgau erhebt zur Deckung der Verwaltungskosten für die AHV-Ausgleichskasse und die Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau von den ihr angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden, Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgeber und Nichterwerbstätigen Verwaltungskostenbeiträge.

² Die Verwaltungskommission legt die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge im Rahmen von Art. 69 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁾ fest.

³ Die Verwaltungskosten der Aufgaben der IV-Stelle trägt die eidgenössische Invalidenversicherung im Rahmen von Art. 67 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG)²⁾.

⁴ Die Verwaltungskosten im Bereich der übertragenen weiteren sachverwandten Aufgaben müssen durch die Beiträge des Kantons, der Gemeinden oder Dritter vollständig gedeckt werden.

§ 13 Erlass von Beiträgen

¹ Die AHV-Ausgleichskasse entscheidet über Gesuche um Herabsetzung oder Erlass von Beiträgen. Anzuhörende Behörde gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG ist die betroffene Gemeinde.

² Der Kanton und die Gemeinden tragen die erlassenen Versicherungsbeiträge hälftig.

¹⁾ SR 831.10

²⁾ SR 831.20

4. Schlussbestimmungen

§ 14 Übergang Rechte und Pflichten

¹ Die SVA Thurgau übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten der AHV-Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau.

² Vermögen, die aus zweckgebundenen Beiträgen stammen, werden bei der Überführung in die SVA Thurgau weiterhin als zweckgebundene Spezialfinanzierungen in gesonderten Fondsvermögen (Rechnungskreise) verwaltet. Ihre Verwendung erfolgt gemäss Bundesrecht; eine Überführung in das allgemein verfügbare Vermögen der SVA Thurgau ist ausgeschlossen.

§ 15 Arbeitsverhältnisse, die auf die SVA Thurgau übergehen

¹ Die Arbeitsverhältnisse der beim Sozialversicherungszentrum Thurgau tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die SVA Thurgau über.

² Gekündigte Arbeitsverhältnisse, deren Kündigungsfristen erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes enden, gehen ebenfalls auf die SVA Thurgau über. Die Kündigungsfristen laufen unverändert weiter.

³ Befinden sich Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Kündigungsschutz, gehen ihre Arbeitsverhältnisse ebenfalls auf die SVA Thurgau über. Die entsprechenden Fristen laufen unverändert weiter.

⁴ Wer nicht einverstanden ist, dass sein Arbeitsverhältnis auf die SVA Thurgau übergeht, hat dies vorgängig schriftlich anzuzeigen.

⁵ Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der bisherigen Anstalten wird beim Übertritt ins Arbeitsverhältnis mit der SVA Thurgau die bei der Verwaltung des Kantons Thurgau geleistete Dienstzeit angerechnet.

§ 16 Arbeitsverhältnisse, die nicht auf die SVA Thurgau übergehen

¹ Folgende Arbeitsverhältnisse gehen nicht auf die SVA Thurgau über:

1. befristete Arbeitsverhältnisse, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes enden
2. vom Sozialversicherungszentrum Thurgau auf den Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gekündigte Arbeitsverhältnisse
3. Arbeitsverhältnisse, die mit Ablauf der maximalen Lohnfortzahlung infolge Unfall oder Krankheit am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes enden
4. Arbeitsverhältnisse, die mit der Vollendung des 65. Altersjahres am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes enden

§ 17 Austausch zwischen dem Personalamt und der SVA Thurgau

¹ Die SVA Thurgau meldet dem Personalamt des Kantons Thurgau sämtliche Arbeitsverhältnisse, die nicht übernommen werden und die nicht unter § 16 fallen.

² Sie übernimmt vom Personalamt des Kantons Thurgau die Personaldossiers derjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse auf sie übergehen.

§ 18 Verfahren des Sozialversicherungszentrums Thurgau

¹ Personalrechtliche Entscheide, die Arbeitsverhältnisse beim Sozialversicherungszentrum Thurgau betreffen, sind gemäss § 42 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRG)¹⁾ anfechtbar.

² Das Verfahren richtet sich dabei nach § 44 ff. VRG, auch wenn der Rekurs erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurde oder das Rekursverfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

³ Die SVA Thurgau anerkennt Entscheide aus diesen Verfahren und setzt sie um.

II.

1.

Der Erlass RB 177.22 (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals [Besoldungsverordnung; BesVO] vom 18. November 1998) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert)

² Auf das Personal der Pädagogischen Hochschule ist sie nur anwendbar, soweit die für diese Institution massgebenden Bestimmungen dies vorsehen.

2.

Der Erlass RB 831.3 (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. April 2007) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

§ 1

Aufgehoben.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonale Ausgleichskasse ist für die Entgegennahme der Gesuche, Festsetzung, Auszahlung und allfällige Rückforderung von Ergänzungsleistungen zuständig.

Titel nach § 10

4. (aufgehoben)

¹⁾ RB 170.1

§ 11

Aufgehoben.

3.

Der Erlass RB 836.1 (Gesetz über die Familienzulagen [Familienzulagengesetz, TG FamZG] vom 10. September 2008) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Familienzulagengesetz (TG FamZG)

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonale Familienausgleichskasse besteht als Teil der Ausgleichskasse des Kantons Thurgau.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonale Familienausgleichskasse untersteht der Aufsicht der Verwaltungskommission der SVA Thurgau.

§ 11 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Die Verwaltungskommission der SVA Thurgau legt den Beitragssatz an die kantonale Familienausgleichskasse für die Beiträge der Selbständigerwerbenden, der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber prozentual zum AHV-pflichtigen Einkommen fest.

³ Die Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse der Selbständigerwerbenden einerseits und die Beiträge der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber andererseits sind separat auszuweisen.

⁴ Die Verwaltungskosten sind im Beitragssatz enthalten.

§ 15 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Die Höhe des prozentualen Anteils wird jährlich für das Folgejahr berechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet. Sie entspricht dem auf der Grundlage der vorangehenden acht Jahre ermittelten Verhältnis der durchschnittlich von der kantonalen Familienausgleichskasse geleisteten Aufwendungen für die Familienzulagen an Nichterwerbstätige und der durchschnittlichen Gesamtsumme der eingenommenen Beiträge der Nichterwerbstätigen aus der AHV.

^{2bis} Die Verwaltungskommission der SVA Thurgau veröffentlicht den aktuellen Beitragssatz jährlich.

§ 17

Aufgehoben.

§ 18

Aufgehoben.

III.

Der Erlass RB 831.1 (Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung [EG AHVG/IVG] vom 12. Juni 1913) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Totalrevision EG AHVG/IVG: Verselbständigung SVZ und Anpassungen an Bundesrecht) (nach formeller Prüfung SK RD)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: 831.1
Geändert: 177.22 | 831.3 | 836.1
Aufgehoben: 831.1

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG)
	I.
	1. Allgemeine Bestimmungen
	§ 1 Name, Rechtsform, Sitz ¹ Die Sozialversicherungsanstalt Thurgau ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Name ist «SVA Thurgau». Sie hat ihren Sitz in Frauenfeld. ² Die SVA Thurgau umfasst zwei Organisationseinheiten: 1. Ausgleichskasse des Kantons Thurgau für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Ausgleichskasse) 2. IV-Stelle des Kantons Thurgau (IV-Stelle) ³ Die Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau besteht als Teil der AHV-Ausgleichskasse. ⁴ Die Arbeitsverhältnisse der SVA Thurgau sind privatrechtlicher Natur.
	§ 2 Aufgaben

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	¹ Die SVA Thurgau vollzieht alle Aufgaben, die ihr und den in § 1 Abs. 2 genannten Organisationseinheiten durch Bundesrecht übertragen sind. ² Die Organisationseinheiten nehmen ihre Aufgaben unabhängig voneinander wahr. Sie sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. ³ Der Kanton kann mit Genehmigung der zuständigen Bundesbehörde und mit Einverständnis der Verwaltungskommission auf Basis von Leistungsvereinbarungen der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle weitere sachverwandte Aufgaben übertragen. ⁴ Der Regierungsrat kann für den Kanton entsprechende Leistungsvereinbarungen mit der SVA Thurgau abschliessen.
	§ 3 Aufsicht ¹ Die SVA Thurgau und ihre Organisationseinheiten erfüllen ihre Aufgaben unter Aufsicht des Bundes gemäss Bundesrecht. ² Bei der Erfüllung weiterer sachverwandter Aufgaben nimmt die Verwaltungskommission die Aufsicht über die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle wahr, soweit die Aufsicht nicht dem Bund zusteht.
	§ 4 Gemeindezweigstellen ¹ Jede Gemeinde führt eine Gemeindezweigstelle. ² Die Verwaltungskommission kann eine gemeinsame Gemeindezweigstelle für mehrere Gemeinden bewilligen. ³ Die Gemeindezweigstellen unterliegen der fachlichen Aufsicht und Weisungsbefugnis der SVA Thurgau. ⁴ Sie dienen als Anlaufstelle in sozialversicherungsrechtlichen Fragen. Zu ihren Tätigkeiten gehören insbesondere die allgemeine Beratung und die Unterstützung bei der korrekten Anmeldung zum Bezug von Versicherungsleistungen.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	⁵ Die Gemeindezweigstellen werden durch die AHV-Ausgleichskasse für ihre Tätigkeiten im Bereich der AHV entschädigt. ⁶ Der Kanton übernimmt die Haftung für Schäden der Gemeindezweigstellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Massgabe des Bundesrechts.
	§ 5 Arbeitgeberkontrolle ¹ Die Arbeitgeberkontrolle obliegt der AHV-Ausgleichskasse. Sie kann geeignete Dritte beiziehen.
	2. Organe
	§ 6 Organe ¹ Organe der SVA Thurgau sind: 1. die Verwaltungskommission 2. die Geschäftsleitung 3. die externe Revisionsstelle
	2.1. Verwaltungskommission
	§ 7 Verwaltungskommission ¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der SVA Thurgau. ² Die Verwaltungskommission besteht aus: 1. der Präsidentin oder dem Präsidenten 2. vier weiteren Kommissionsmitgliedern

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	³ Die Summe der jährlichen Entschädigung sämtlicher Mitglieder der Verwaltungskommission beträgt maximal 40 % der Jahresbesoldung eines Mitglieds des Regierungsrates.
	§ 8 Wahl der Verwaltungskommission ¹ Der Regierungsrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten und die vier weiteren Mitglieder der Verwaltungskommission. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selbst. Die Wiederwahl ist zweimal zulässig. ² Die Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates, der kantonalen Gerichte und Bezirksgerichte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des Kantons Thurgau sowie der SVA Thurgau dürfen nicht der Verwaltungskommission angehören. ³ Als Mitglied der Verwaltungskommission sind Personen bis zum vollendeten 70. Altersjahr wählbar. Bestehende Mitglieder scheiden mit Vollendung des 70. Altersjahrs aus der Verwaltungskommission aus. ⁴ Die Mitglieder der Verwaltungskommission 1. verfügen über einen guten Ruf, 2. bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit, 3. legen ihre Interessenbindungen jederzeit vollständig offen. Der Regierungsrat erlässt hierzu Vorschriften. ⁵ Die Finanzkontrolle prüft die Interessenbindung jährlich und die Einhaltung der Vorschriften für die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit mindestens alle vier Jahre. ⁶ Sie teilt ihre Prüfungsergebnisse dem Regierungsrat mit.
	§ 9 Aufgaben der Verwaltungskommission

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	¹ Der Verwaltungskommission obliegen folgende Aufgaben: 1. Ernennung der Direktorin oder des Direktors der SVA Thurgau 2. Aufsicht über die Geschäftsleitung gemäss § 10 und über die Durchführung der Geschäftstätigkeit sowie Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsleitung, soweit sie nicht der Bundesaufsicht untersteht 3. Ernennung der externen Revisionsstelle 4. Kenntnisnahme des Berichts der externen Revisionsstelle hinsichtlich der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle 5. Genehmigung des Revisionsberichts und Entlastung der externen Revisionsstelle hinsichtlich der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau 6. Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts der AHV-Ausgleichskasse und der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau 7. Genehmigung des Leitbilds und der Strategie 8. Erlass eines Geschäftsreglements, eines privatrechtlichen Personalreglements und eines Reglements über die Entschädigung der Verwaltungskommission 9. Einreichung des Gesuchs an den Kanton um Antragsstellung beim Bund hinsichtlich der Übertragung weiterer sachverwandter Aufgaben an die AHV-Ausgleichskasse und an die IV-Stelle 10. Genehmigung der Erweiterung oder Einstellung von Geschäftsfeldern und übertragenen weiteren sachverwandten Aufgaben sowie die Aufsicht darüber 11. Festlegung der Höhe der Verwaltungskostenbeiträge an die AHV-Ausgleichskasse 12. Festlegung des Beitragssatzes an die kantonale Familienausgleichskasse für die Beiträge der Selbständigerwerbenden, Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	13. Veröffentlichung des Beitragssatzes an die kantonale Familienausgleichskasse für die Beiträge der Nichterwerbstätigen 14. Entscheidung über den Antrag von mehreren Gemeinden, eine gemeinsame Gemeindezweigstelle zu führen 15. jährliche Genehmigung der Risikoliste des Risikomanagements der AHV-Ausgleichskasse und bei Bedarf Anordnung von Massnahmen 16. jährliche Genehmigung des Umsetzungsstandes des Qualitätsmanagements der AHV-Ausgleichskasse und bei Bedarf Anordnung von Massnahmen 17. jährliche Genehmigung des internen Kontrollsystems der AHV-Ausgleichskasse und bei Bedarf Anordnung von Massnahmen
	2.2. Geschäftsleitung
	§ 10 Geschäftsleitung ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin oder dem Direktor der SVA Thurgau, der Leiterin oder dem Leiter der AHV-Ausgleichskasse, der Leiterin oder dem Leiter der IV-Stelle und den weiteren Mitgliedern. ² Die Direktorin oder der Direktor kann auch Leiterin oder Leiter der AHV-Ausgleichskasse sowie der IV-Stelle sein. ³ Die Direktorin oder der Direktor bestimmt die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung. ⁴ Jede Organisationseinheit ist in der Geschäftsleitung vertreten. ⁵ Die Leiterin oder der Leiter der AHV-Ausgleichskasse und die Leiterin oder der Leiter der IV-Stelle nehmen gegenüber den Bundesbehörden ihre Rechte und Pflichten wahr, treffen alle für den Vollzug erforderlichen Massnahmen und vertreten die AHV-Ausgleichskasse oder die IV-Stelle in diesem Rahmen gegen aussen.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	⁶ Die Leiterin oder der Leiter der AHV-Ausgleichskasse ist auch Leiterin oder Leiter der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau. In dieser Funktion vertritt sie oder er die Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau nach aussen und ist für die Erfüllung aller Aufgaben zuständig, die keiner anderen Stelle vorbehalten sind. ⁷ Die Mitglieder der Geschäftsleitung erfüllen die Voraussetzungen gemäss § 8 Abs. 4. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt gemäss § 8 Abs. 5. ⁸ Die Finanzkontrolle teilt ihre Prüfungsergebnisse der Verwaltungskommission mit. ⁹ Die Geschäftsleitung der SVA Thurgau erfüllt alle Aufgaben, die keinem Organ vorbehalten sind.
	2.3. Externe Revisionsstelle
	§ 11 Externe Revisionsstelle ¹ Die Verwaltungskommission bestimmt die externe Revisionsstelle. Sie berücksichtigt dabei die bundesrechtlichen Anforderungen.
	3. Beiträge
	§ 12 Verwaltungskosten ¹ Die SVA Thurgau erhebt zur Deckung der Verwaltungskosten für die AHV-Ausgleichskasse und die Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau von den ihr angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden, Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgeber und Nichterwerbstätigen Verwaltungskostenbeiträge. ² Die Verwaltungskommission legt die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge im Rahmen von Art. 69 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁾ fest.

¹⁾ SR [831.10](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	³ Die Verwaltungskosten der Aufgaben der IV-Stelle trägt die eidgenössische Invalidenversicherung im Rahmen von Art. 67 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG)¹⁾. ⁴ Die Verwaltungskosten im Bereich der übertragenen weiteren sachverwandten Aufgaben müssen durch die Beiträge des Kantons, der Gemeinden oder Dritter vollständig gedeckt werden.
	§ 13 Erlass von Beiträgen ¹ Die AHV-Ausgleichskasse entscheidet über Gesuche um Herabsetzung oder Erlass von Beiträgen. Anzuhörende Behörde gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG ist die betroffene Gemeinde. ² Der Kanton und die Gemeinden tragen die erlassenen Versicherungsbeiträge hälftig.
	4. Schlussbestimmungen
	§ 14 Übergang Rechte und Pflichten ¹ Die SVA Thurgau übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten der AHV-Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau. ² Vermögen, die aus zweckgebundenen Beiträgen stammen, werden bei der Überführung in die SVA Thurgau weiterhin als zweckgebundene Spezialfinanzierungen in gesonderten Fondsvermögen (Rechnungskreise) verwaltet. Ihre Verwendung erfolgt gemäss Bundesrecht; eine Überführung in das allgemein verfügbare Vermögen der SVA Thurgau ist ausgeschlossen.
	§ 15 Arbeitsverhältnisse, die auf die SVA Thurgau übergehen

¹⁾ SR [831.20](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	¹ Die Arbeitsverhältnisse der beim Sozialversicherungszentrum Thurgau tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die SVA Thurgau über. ² Gekündigte Arbeitsverhältnisse, deren Kündigungsfristen erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes enden, gehen ebenfalls auf die SVA Thurgau über. Die Kündigungsfristen laufen unverändert weiter. ³ Befinden sich Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Kündigungsschutz, gehen ihre Arbeitsverhältnisse ebenfalls auf die SVA Thurgau über. Die entsprechenden Fristen laufen unverändert weiter. ⁴ Wer nicht einverstanden ist, dass sein Arbeitsverhältnis auf die SVA Thurgau übergeht, hat dies vorgängig schriftlich anzuzeigen. ⁵ Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der bisherigen Anstalten wird beim Übertritt ins Arbeitsverhältnis mit der SVA Thurgau die bei der Verwaltung des Kantons Thurgau geleistete Dienstzeit angerechnet.
	§ 16 Arbeitsverhältnisse, die nicht auf die SVA Thurgau übergehen ¹ Folgende Arbeitsverhältnisse gehen nicht auf die SVA Thurgau über: 1. befristete Arbeitsverhältnisse, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes enden 2. vom Sozialversicherungszentrum Thurgau auf den Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gekündigte Arbeitsverhältnisse 3. Arbeitsverhältnisse, die mit Ablauf der maximalen Lohnfortzahlung infolge Unfall oder Krankheit am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes enden 4. Arbeitsverhältnisse, die mit der Vollendung des 65. Altersjahres am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes enden
	§ 17 Austausch zwischen dem Personalamt und der SVA Thurgau

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	¹ Die SVA Thurgau meldet dem Personalamt des Kantons Thurgau sämtliche Arbeitsverhältnisse, die nicht übernommen werden und die nicht unter § 16 fallen. ² Sie übernimmt vom Personalamt des Kantons Thurgau die Personaldossiers derjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse auf sie übergehen.
	§ 18 Verfahren des Sozialversicherungszentrums Thurgau ¹ Personalrechtliche Entscheide, die Arbeitsverhältnisse beim Sozialversicherungszentrum Thurgau betreffen, sind gemäss § 42 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)¹⁾ anfechtbar. ² Das Verfahren richtet sich dabei nach § 44 ff. VRG, auch wenn der Rekurs erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurde oder das Rekursverfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. ³ Die SVA Thurgau anerkennt Entscheide aus diesen Verfahren und setzt sie um.
	II.
	1. Der Erlass RB 177.22 (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals [Besoldungsverordnung; BesVO] vom 18. November 1998) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
§ 1 Zweck, Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die Besoldung des im Dienste des Kantons stehenden Personals.	

¹⁾ RB [170.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
² Auf das Personal der Ausgleichskasse des Kantons Thurgau, der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau und der Pädagogischen Hochschule ist sie nur anwendbar, soweit die für diese Institutionen massgebenden Bestimmungen dies vorsehen. ³ Diese Verordnung findet keine Anwendung auf das Personal der Thurgauer Kantonalbank, der Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau AG, der Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau und der Spital Thurgau AG. ⁴ Die Besoldungen der Lehrkräfte an Kindergärten, Volks-, Berufs- und Mittelschulen werden in besonderen Erlassen geregelt.	² Auf das Personal der Ausgleichskasse des Kantons Thurgau, der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau und der Pädagogischen Hochschule ist sie nur anwendbar, soweit die für diese Institutionen <u>Institution</u> massgebenden Bestimmungen dies vorsehen.
	2. Der Erlass RB 831.3 (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. April 2007) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:
§ 1 Gemeindezweigstelle ¹ Gesuche um Ausrichtung von Ergänzungsleistungen sind schriftlich bei der Gemeindezweigstelle am Wohnsitz der gesuchstellenden Person einzureichen.	§ 1 Aufgehoben.
§ 2 Kantonale Ausgleichskasse ¹ Die kantonale Ausgleichskasse ist für die Festsetzung, Auszahlung und allfällige Rückforderung von Ergänzungsleistungen zuständig. ² Sie informiert die möglicherweise anspruchsberechtigten Personen in angemessener Weise.	¹ Die kantonale Ausgleichskasse ist für die <u>Entgegennahme der Gesuche</u>, Festsetzung, Auszahlung und allfällige Rückforderung von Ergänzungsleistungen zuständig.
4. Schlussbestimmung	4. Aufgehoben.
§ 11 Aufhebung bisherigen Rechtes	§ 11 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
¹ Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. August 1971 wird aufgehoben.	
	3. Der Erlass RB 836.1 (Gesetz über die Familienzulagen [Familienzulagengesetz, TG FamZG] vom 10. September 2008) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, TG FamZG)	Gesetz über die Familienzulagen<u>Familienzulagengesetz</u> (Familienzulagengesetz, TG FamZG)
vom 10. September 2008	
§ 5 Kantonale Familienausgleichskasse ¹ Die kantonale Familienausgleichskasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. ² Ihr haben beizutreten: 1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber; 2. Arbeitgeber und Selbständigerwerbende, die nicht einer zugelassenen Familienausgleichskasse angeschlossen sind; 3. die kantonale Verwaltung; 4. die öffentlichen Verwaltungen, Anstalten und Betriebe der Gemeinden.	¹ Die kantonale Familienausgleichskasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt <u>besteht als Teil der Ausgleichskasse des Kantons Thurgau.</u>
§ 6 Aufsicht ¹ Die kantonale Familienausgleichskasse untersteht der Aufsicht des Regierungsrates. ² Das Departement beaufsichtigt die übrigen Familienausgleichskassen.	¹ Die kantonale Familienausgleichskasse untersteht der Aufsicht des Regierungsrates <u>der Verwaltungskommission der SVA Thurgau.</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
§ 11 Finanzierung ¹ Die Familienzulagen für Selbständigerwerbende, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Verwaltungskosten werden durch Beiträge der Selbständigerwerbenden, der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber finanziert.	² Die Verwaltungskommission der SVA Thurgau legt den Beitragssatz an die kantonale Familienausgleichskasse für die Beiträge der Selbständigerwerbenden, der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber prozentual zum AHV-pflichtigen Einkommen fest. ³ Die Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse der Selbständigerwerbenden einerseits und die Beiträge der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber andererseits sind separat auszuweisen. ⁴ Die Verwaltungskosten sind im Beitragssatz enthalten.
§ 15 Finanzierung ¹ Nichterwerbstätige haben einen Anteil von höchstens 50 Prozent ihrer AHV-Beiträge zu leisten, sofern diese den Mindestbeitrag nach Art. 10 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁾ übersteigen. ² Der Regierungsrat legt den Beitragssatz fest.	² Der Regierungsrat legt den Beitragssatz fest<u>Die Höhe des prozentualen Anteils wird jährlich für das Folgejahr berechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet. Sie entspricht dem auf der Grundlage der vorangehenden acht Jahre ermittelten Verhältnis der durchschnittlich von der kantonalen Familienausgleichskasse geleisteten Aufwendungen für die Familienzulagen an Nichterwerbstätige und der durchschnittlichen Gesamtsumme der eingenommenen Beiträge der Nichterwerbstätigen aus der AHV.</u> ^{2bis} Die Verwaltungskommission der SVA Thurgau veröffentlicht den aktuellen Beitragssatz jährlich.

¹⁾ SR [831.10](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
³ Der Kanton trägt allfällige weitere Kosten.	
§ 17 Aufhebung bisherigen Rechtes ¹ Das Gesetz über die Kinder- und Ausbildungszulagen vom 29. September 1986 wird aufgehoben.	§ 17 <i>Aufgehoben.</i>
§ 18 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft²⁾.	§ 18 <i>Aufgehoben.</i>
	III.
	Der Erlass RB 831.1 (Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung [EG AHVG/IVG] vom 12. Juni 2013) wird aufgehoben.
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

²⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2009.